

Österreichische Wege in der deutschen Rente: Individuelle Nutzen und ökonomische Kosten

Abstract

Die Studie untersucht die Integration österreichischer Rentensystemelemente in die deutsche Gesetzliche Rentenversicherung (GRV). Sechs Hypothesen zu den Auswirkungen wurden durch ein Mikrosimulationsmodell auf Grundlage von RTBN-Daten getestet. Das Modell wendet die Rentenformel an und berechnet Bruttorenten. In der Hälfte der Fälle stieg die durchschnittliche Bruttorente an, wäre jedoch von negativen Effekten begleitet. Simulierte Renten führen sowohl zu Mehrkosten als auch zu finanziellen Entlastungen der GRV, die das Beitragsaufkommen oder den Steuerzuschuss aus dem Bundeshaushalt betreffen. Die Ergebnisse zeigen, dass das österreichische Alterssicherungssystem in einigen Aspekten großzügiger ist als das deutsche. Dennoch sind bestimmte Einschränkungen zu beachten, die im Vergleich zu Deutschland weniger großzügig ausfallen.

1. Forschungsfrage

Angesichts der zunehmenden Bevölkerungsalterung wird oft die Idee vorgeschlagen, nach möglichen Verbesserungen im deutschen Rentensystem Ausschau zu halten, indem man sich auf benachbarte Länder als mögliche Modelle konzentriert. Nicht selten wird dabei insbesondere Österreich als ein vielversprechendes Vorbild angeführt, da die Rentenleistungen dort höher sind (Blank et al. 2021). Beide Länder sind Teil der Bismarck'schen Systemlogik, die durch eine starke individuelle Abhängigkeit von der Pflichtversicherung in der öffentlichen Säule gekennzeichnet ist und vor allem einkommensabhängige Rentenleistungen hervorbringt (Schmidhuber et al., 2021; Buslei et al., 2023). Wesentliche Einnahmequelle für die gesetzliche Rente sind lohnabhängige Rentenbeiträge (Fechter, 2019). Aufgrund des sozialpolitischen Prinzips der Beitragsäquivalenz steigen die Rentenansprüche in Korrelation zu den versicherten Einkommen an, was bedeutet, dass in der Regel höhere Beiträge zu höheren Rentenleistungen führen. Beide Länder setzen außerdem ähnliche Instrumente zur Armutsprävention ein (Türk/Blank, 2017). Hierzu zählen in Deutschland eine steuerfinanzierte Sozialhilfe, die sogenannte „Grundsicherung im Alter“ (§§ 41 - 46b, SGB XII), und sowie die Grundrente (§ 76g, SGB VI), die einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährig Versicherte vorsieht. In Österreich gibt es die Ausgleichszulagen und den Pensionsbonus, die in der gesetzlichen Pensionsversicherung bei finanzieller Bedürftigkeit Anwendung finden und durch die niedrige Pensionen auf einen gewissen Schwellenwert angehoben werden (§ 299a ASVG). Das steuerfinanzierte Ausgleichszulagensystem sichert Pensionist:innen auch das Mindesteinkommen. Trotz dieser grundlegenden Gemeinsamkeiten in der ersten Säule gibt es Unterschiede in den rentenrechtlichen Ansätzen beider Länder, die die dazu führen, dass in Österreich die durchschnittlichen monatlichen Leistungen höher sind als in Deutschland (Blank et al., 2018, S. 194). Die höheren Leistungen in Österreich lassen sich auf mehrere Faktoren zurückführen: Österreich realisiert einen Beitragssatz von 22,8% (§51, Abs. 1, Nr. 3, ASVG), wobei Arbeitgeber:innen mit 12,55% eine etwas höhere Last tragen als Arbeitnehmer:innen mit 10,25% (§51, Abs. 3, Satz 2, ASVG). Zusätzlich trägt auch eine breitere Finanzierungsbasis zur höheren Einnahmengrundlage bei – seit 2004 zahlen auch Selbstständige und Beamte in die öffentliche Rentenversicherung ein, was zu einem Einmalgewinn auf der Einnahmenseite führt (s. zum pflichtversicherten Personenkreis 2. Unterabschnitt ASVG, Blank et al., 2018, S. 194; Buslei et al., 2023, S. 193). Das österreichische System hat zudem seit 1988 einen unveränderten Beitragssatz, was eine Kontinuität in der Finanzierung gewährleistet (Blank et al., 2018, S. 194), während die Höhe der Zuzahlungen aus dem Bundesbudget (§ 80, ASVG) variiert. Dies ermöglicht eine dynamische Anpassung der staatlichen Unterstützung entsprechend den aktuellen Bedürfnissen (Blank et al., 2018, S. 194). Diese Faktoren gemeinsam tragen dazu bei, dass

das österreichische System eine solide finanzielle Grundlage hat, die es ermöglicht, höhere monatliche Leistungen zu erbringen. Wie Buslei et al. (2023) in ihrem umfassenden Projektbericht zum Vergleich der Systeme in Österreich und Deutschland aber auch feststellen, ergibt sich diese Möglichkeit vor allem durch eine zuwanderungsbedingt jüngere Bevölkerung. Daneben wurde in Österreich die Verbeamtung insgesamt zurückgefahren als auch für Verbeamtete die Regelungen des Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) übernommen, was zu einem Einmalgewinn auf der Einnahmenseite führt.

Der aktuelle Beitragssatz in Deutschland liegt bei 18,6% (§ 287, SGB VI). Dieser wird paritätisch zwischen Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen aufgeteilt und ist gesetzlich festgelegt (§ 168, Abs. 1, Satz 1, SGB VI). Im Unterschied zu Österreich bildet in Deutschland überwiegend die abhängige Beschäftigung die Grundlage der Finanzierung (s. erstes Kapitel, erster Abschnitt SGB VI). Dies schließt seit 2013 auch geringfügig Beschäftigte (Minijobs) mit ein (DRV 2021a). Hierbei bleibt der Beitragssatz von 18,6% erhalten. Die Verteilung der Beitragslast ist jedoch ungleichmäßig, da Arbeitgeber:innen 15% (§ 172 Abs. 3 Satz 1 SGB VI) und Arbeitnehmer:innen 3,6% des Arbeitsentgelts übernehmen (§ 172 Abs. 3 SGB VI). Sofern sich nicht von der Versicherungspflicht beim Minijob befreit wird, zählt generell jeder auch nur teilweise belegter Monat als Wartezeit und es werden direkt Entgeltpunkte aus dem erzielten Einkommen generiert (§ 52 SGB VI). Die Einbeziehung geringfügig Beschäftigter in die GRV ermöglicht es ihnen, Beitragszeiten zu akkumulieren und dadurch Ansprüche auf Rentenleistungen zu erwerben. Dies eröffnet die Möglichkeit, die nötigen Wartezeiten zu erfüllen und später eine Rente zu erhalten. Im Gegensatz dazu sind in Österreich geringfügig Beschäftigte nicht verpflichtend versichert (§ 19a ASVG). Sie haben jedoch die Option, eine Selbstversicherung abzuschließen (§ 19a ASVG).

Dieses Projekt richtet seinen Fokus auf das österreichische System, welches aufgrund seines höheren Leistungsniveaus oft als Referenz herangezogen wird. Im Hinblick auf signifikant höhere Leistungen wird oft vorgeschlagen, die Alterssicherung in Österreich als Vorbild für eine Reform des deutschen Rentensystems zu betrachten. Um ein ganzheitliches Verständnis für die Auswirkungen verschiedener institutioneller Regelungen zu erlangen, könnte es von Bedeutung sein, über den bloßen Beitragssatz und den Kreis der Versicherten hinauszugehen. Es ist daher von Interesse, weitere Aspekte des österreichischen Systems zu analysieren und zu erforschen, wie sie sich auf die Rentenleistungen auswirken. Gleichzeitig sollte man die ökonomischen Implikationen dieser Aspekte berücksichtigen. Zwischen den beiden Ländern Österreich und Deutschland gibt es zahlreiche unterschiedliche Regelungen (siehe für ausgewählte Unterschiede Tabelle 1; vgl. auch Buslei et al., 2023), die die Höhe der Bruttoaltersrenten beeinflussen (Thiede/Alshut-Mann, 2017).

Tabelle 1: Ausgewählte unterschiedliche rentenrechtliche Regelungen in Österreich und Deutschland

	Österreich	Deutschland
Altersgrenzen	<ul style="list-style-type: none"> – Männer: 65 Jahre – Frauen: 60 Jahre bzw. 65 Jahre ab Kohorte 1968 	Männer und Frauen: Schrittweise Anhebung von 65 auf 67 Jahre (gültig ab Geburtskohorte 1964)
<i>Quellen</i>	§ 253 und § 617 ASVG	§ 35 SGB VI
Rentenabschlag bei vorgezogenem Zugang in Altersrente	4,2% pro Jahr (Langzeitversichertenpension) 5,1% pro Jahr (Korridorpension)	3,6% pro Jahr
<i>Quellen</i>	§ 261 ASVG	§ 77 SGB VI
Rentenzuschlag bei aufgeschobenem Rentenbeginn	4,2% pro Jahr (Korridorpension) ¹	6,0% pro Jahr
<i>Quellen</i>	§ 261c ASVG	§ 77 SGB VI
Wartezeit	15 Jahre	5 Jahre
<i>Quellen</i>	§ 236 ASVG	§ 50 SGB VI
Kindererziehungszeiten	max. 48 Monate	<ul style="list-style-type: none"> – bei Geburten vor 1992: 30 Monate – bei Geburten ab 1992: 36 Monate
<i>Quellen</i>	§8 Abs. 1 Z 2 lit. G ASVG	§ 249 SGB VI
Ausgleichszulage und Grundrente		
Bezug nach	30 Erwerbsjahren	33 Erwerbsjahren

¹ Es ist anzumerken, dass in Österreich der monatliche Zuschlagssatz bei Inanspruchnahme der Alterspension nach Erreichen des Regelpensionsalters niedriger ist als in Deutschland. Bei versicherungspflichtiger Weiterarbeit gibt es jedoch zusätzlich einen reduzierten Beitragssatz, bei voller Rentenanwartschaft. Da aus den in diesem Projekt verwendeten Daten allerdings nicht hervorgeht, wie und in welchem Umfang weitergearbeitet wird, wurde von der Modellierung dieser speziellen Regelung abgesehen. Es ist zu beachten, dass aufgrund dieser Regelungen die später berechneten Werte zu den österreichischen Zuschlägen tatsächlich etwas höher ausfallen könnten.

Verdienstgrenze	keine	min. 30% und max. 80% des monatlichen Durchschnittsverdiensts
Einkommensgrenzen und Bonushöhen	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Vorliegen von 30 Erwerbsjahren gebührt ein Bonus von maximal 155,36 Euro, wenn das Gesamteinkommen 1.141,83 Euro nicht übersteigt. – Bei 40 Erwerbsjahren beträgt der Bonus maximal 396,21 Euro, wenn das Gesamteinkommen 1.364,11 Euro nicht übersteigt. – Für verheiratete oder verpartnerte Personen gebührt bei Vorliegen von 40 Erwerbsjahren ein Bonus von maximal 395,78 Euro, wenn das Gesamteinkommen samt Nettoeinkommen des Partners 1.841,29 Euro nicht übersteigt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Alleinstehende 1.250 Euro – Ehepaare 1.950 Euro
Quellen	§ 299a ASVG	§ 76g SGB VI

Die Forschungsfrage lautet: Wie wirkt sich die Implementierung verschiedener österreichischer rentenrechtlicher Regelungen in das deutsche Rentensystem auf die Höhe der Bruttoaltersrenten in Deutschland aus? Untersuchungsgegenstand ist also die individuelle monatliche Rente. Österreichische Regelungen, die vielmehr das jährliche Gesamteinkommen aus der Rente betreffen und nicht in direktem Zusammenhang mit der vorherigen Erwerbsphase stehen, werden also nicht betrachtet.

Das Hauptziel des Projekts besteht darin, potenzielle Auswirkungen einer Implementation österreichischer Regelungen in das deutsche Rentensystem zu ergründen. Bei dieser Analyse liegt der Fokus auch auf dem Verhältnis zwischen Versicherungsleistungen und versicherungsfremden Leistungen, die eine solche Umstellung für Deutschland mit sich bringen würde. Dieser Ansatz wird in zwei Aspekten betrachtet: Zum einen wird auf individueller Ebene analysiert, wie sich die Rente eines Einzelnen je nach angepasster Regelung verändert. Dies wird als individueller Nutzen definiert. Zum anderen werden die

ökonomischen Kosten untersucht, die mit einer solchen Umstellung insgesamt einhergehen oder möglicherweise eingespart werden könnten. Diese Untersuchung berücksichtigt auch das bisherige Verhältnis zwischen versicherungsfremden Leistungen und eigentlichen Versicherungsleistungen in Deutschland. Hierbei wird insbesondere die finanzielle Struktur des deutschen Rentensystems berücksichtigt, in dem im Jahr 2021 die Einnahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung (ohne Knappschaft) aus den Bundeszuschüssen 78,9 Milliarden Euro betragen, während die Beitragseinnahmen 262,6 Milliarden Euro erreichten (DRV 2023e). Die mögliche Verschiebung dieses Verhältnisses durch die Übernahme österreichischer Regelungen wird im Kontext der individuellen Kosten-Nutzen-Analyse sowie der ökonomischen Auswirkungen betrachtet. Dieser Ansatz soll dazu beitragen, ein umfassendes Verständnis dafür zu entwickeln, inwieweit die rentenrechtlichen Regularien tatsächlich großzügiger sind und in welchem Umfang Demografie und Arbeitsmarktpolitik verantwortlich für höhere Leistungen sind.

Um die aufgeworfene Forschungsfrage zu beantworten, werden präzise Hypothesen formuliert, welche mithilfe eines Mikrosimulationsmodells analysiert werden. Die gewonnenen Ergebnisse bilden die Grundlage für eine umfassende Diskussion über die Entwicklung der Beiträge und die Möglichkeit der Steuerfinanzierung. Ziel ist es, die Umsetzung von Leistungsbezügen im Sinne des österreichischen Systems näher zu beleuchten und zu erörtern. Dabei werden insbesondere detaillierte Einblicke in die potenzielle Ausgestaltung und die konkreten Auswirkungen auf individuelle Rentenansprüche sowie ökonomische Belange gewonnen.

2. Stand der Forschung und zu untersuchende Hypothesen

Die Beschreibung des aktuellen Forschungsstands zielt insbesondere darauf ab, die Unterschiede in den Anspruchsvoraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherungssysteme in Österreich und Deutschland jenseits des Beitragssatzes und des Personenkreises herauszuarbeiten.

In Österreich existieren für Männer und Frauen gegenwärtig noch unterschiedliche Altersgrenzen. Die klassische Altersrente wird Frauen ab 60 Jahren gewährt (§ 16 Abs. 6 APG; siehe auch: Dachverband der Sozialversicherungsträger/Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz 2022a). Ab dem Jahr 2024 wird das gesetzliche Renteneintrittsalter für Frauen schrittweise bis zum Jahr 2033 auf 65 Jahre erhöht, wobei alle sechs Monate eine Anpassung vorgenommen wird. Erstmals betroffen sind Frauen mit einem Geburtsdatum ab 2. Dezember 1963 (60 Jahre und sechs Monate). Ab der Alterskohorte 1968 beträgt das generelle Renteneintrittsalter auch für Frauen 65 Jahre (§ 16 Abs. 6 APG). Männer haben ein gesetzliches Renteneintrittsalter von 65 Jahren (§ 4 Abs. 1 APG). In Deutschland wurde bereits 1992 das Renteneintrittsalter von Frauen und Männern auf damals 65 Jahre

angehoben. Die Altersgrenze für die Regelaltersrente ohne Abschläge wird bis 2029 schrittweise auf 67 Jahre - angefangen mit dem Geburtsjahrgang 1947 bis 2023 um jährlich einen Monat, ab 2024 beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1959 in 2-Monats-Schritten angehoben (DRV 2022b). Für Versicherte ab Jahrgang 1964 gilt dann die Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Es gibt aber auch viele Menschen, die früher (auch abschlagsfrei) in Rente gehen können, z.B. Schwerbehinderte und besonders langjährig Versicherte.

Die traditionelle geschlechtsspezifische Aufteilung des Arbeitsmarktaustritts resultiert für österreichische Frauen in niedrigeren tatsächlichen Renteneintrittsaltern (Schmidhuber et al. 2021). Demnach würden deutsche Frauen niedrigere Renten aufweisen, da mit dem verringerten Renteneintrittsalter der Verlust von bis zu fünf Erwerbsjahren einhergeht. Die erste Hypothese lautet somit folgendermaßen:

H_1 :

Wenn die österreichischen Regelungen zum Renteneintrittsalter für Frauen in die deutsche Gesetzliche Rentenversicherung integriert werden, könnte dies zu einer Verringerung der Altersrenten deutscher Frauen führen.

Der Rentenabschlag bei einem vorgezogenen Zugang in die Altersrente ist in Österreich oberhalb des Werts in Deutschland. Konkret sieht die Korridor pension aus Österreich einen Abschlag in Höhe von 0,425 Prozent pro Monat bzw. 5,1 Prozent pro Jahr vor (§5 Abs. 2 APG). Damit der vorgezogene Zugang in Altersrente in Anspruch genommen werden kann, muss das 62. Lebensjahr vollendet sein, 40 Versicherungsjahre vorliegen und es darf keiner Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze nachgegangen werden. Die maximale Anspruchsdauer ist drei Jahre (§4 Abs. 2 APG). Aktuell besteht für Frauen kein Anspruch auf die Korridor pension. Wenn das Renteneintrittsalter für Frauen zukünftig ansteigt und über 62 Jahren liegt, können auch Frauen einen Anspruch auf die Korridor pension haben.

Im Vergleich hierzu beträgt der Rentenabschlag in Deutschland 0,3 Prozent pro Monat bzw. 3,6 Prozent pro Jahr begrenzt auf maximal zwischen 7,2 Prozent und 14,4 Prozent. Die genaue Höhe ergibt sich aus dem gesetzlichen Renteneintrittsalter: Personen, die vor 1947 geboren sind und mit 65 Jahren in Rente gehen konnten, haben einen maximalen Abschlag in Höhe von 7,2 Prozent, sofern sie bereits zwei Jahre früher mit Abschlägen in Rente gegangen sind. Für alle Geburtsjahre zwischen 1947 und 1964 steigt der maximal mögliche Abschlag proportional mit dem gesetzlichen Renteneintrittsalter ausgehend von 7,2 Prozent in Schritten an. Damit früher mit Abschlägen in Rente gegangen werden kann, müssen mindestens 35 Versicherungsjahre vorliegen und das 63. Lebensjahr muss erreicht sein. Dies ist geregelt als Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI).

Gasche (2012) sieht in der hohen Quote der Renten mit Abschlägen in Deutschland den Beweis dafür, dass die Abschläge zu gering bemessen sind, sich also der vorzeitige Rentenbezug für die Leute mehr lohne als der spätere Renteneintritt zum gesetzlichen Renteneintrittsalter. Dieser Trend setzt sich gemäß einer Studie des Instituts für Wirtschaft (IW) auch 2021 fort. Lediglich 42 Prozent der Personen, die Altersrenten bezogen und in den Ruhestand traten, gingen mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand (Beznoska/Schüler 2023). Grundlage dieses Befundes ist die Vorstellung, dass ältere Arbeitnehmer:innen frei über ihren Renteneintritt entscheiden könnten und dann eine einkommensorientierte Abwägung treffen. Die niedrigeren Renten durch die Abschläge nähmen die Rentner:innen bewusst in Kauf (siehe auch Sesselmeier et al. 2014). Eine Erhöhung der Abschlagshöhe würde die Renten massiv reduzieren. Die zweite Hypothese ist daher:

H₂: Wenn die österreichischen Regelungen für die Abschläge in die deutsche GRV angepasst werden, verringern sich die Altersrenten.

Analog zu den Abschlägen können Rentenzuschläge erfolgen, die dann gezahlt werden, wenn der oder die Versicherte den Renteneintritt aufschiebt (Gasche 2012). In Deutschland fällt der Rentenzuschlag bei aufgeschobenem Rentenbeginn mit 6,0% (§ 77 SGB VI) pro Jahr deutlich höher aus als in Österreich mit 4,2% pro Jahr im Rahmen der Korridor pension. Die Zuschlagsdauer ist in Österreich jedoch auf maximal drei Jahre begrenzt (§5 Abs. 2 APG). Eine Verlängerung der Erwerbsarbeitszeit (also der spätere Renteneintritt) steht vor allem mit der beruflichen Stellung, der gesundheitlichen Disposition und dem familiären Kontext in Verbindung (Fechter 2019; Sesselmeier et al. 2014). Insofern betreffen Erwerbsarbeitszeitverlängerungen eher Männer, da sie in vielen Gesellschaften traditionell die Rolle des Hauptverdieners einnehmen und häufig in Vollzeitstellen mit längeren Arbeitszeiten tätig sind (Fechter 2020). Sie haben oft eine höhere berufliche Stellung und sind weniger mit familiären Verpflichtungen wie der Kinderbetreuung konfrontiert. Daher sind Männer eher in der Lage und geneigt, ihre Erwerbsarbeitszeit zu verlängern, während Frauen aufgrund verschiedener Faktoren wie Familienpflichten und Teilzeitbeschäftigung weniger Spielraum für eine Erhöhung der Arbeitszeit haben (Fechter 2019). Wird vor dem Hintergrund einkommensorientierter Rationalitätsannahmen, also der Tatsache, dass Menschen ihre Ressourcen optimal nutzen, um ihre Einkommen zu maximieren und ihre Ziele zu erreichen, argumentiert, so dürfte die österreichische Regelung dazu führen, dass eine Verlängerung der Erwerbsarbeitszeit, insbesondere von Männern, seltener wahrgenommen wird. In jedem Fall dürften sich die Altersrenten von Männern in der Tendenz verringern. Die dritte Hypothese ist daher:

H₃: Wenn der österreichische Rentenzuschlag in das deutsche Rentensystem integriert wird, könnte dies zu einer Reduzierung der Altersrenten deutscher Männer führen, die ihre Erwerbsarbeitszeit verlängert haben.

Eine weitere wichtige institutionelle Regelung betrifft die Mindestversicherungszeit, die in Deutschland fünf Jahre und in Österreich 15 Jahre beträgt. Diese Regelung legt fest, dass Leistungen aus der Rentenversicherung nur in Anspruch genommen werden können, wenn eine bestimmte Mindestversicherungszeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt wurde. Aufgrund der kürzeren Mindestwartezeit in Deutschland im Vergleich zu Österreich kann dies dazu führen, dass im Durchschnitt geringere Rentenansprüche bestehen, unabhängig von den Beitragssätzen (Thiede/Alshut-Mann 2017). Die vierte Hypothese lautet deshalb folgendermaßen:

H₄: Wenn die österreichische Mindestversicherungszeit in die deutsche GRV eingepasst wird, dann könnten sich die Altersrenten von Versicherten in Deutschland erhöhen.

Für die Mindestwartezeit können auch Ersatzzeiten angerechnet werden. In Österreich werden Versicherungszeiten von maximal 48 Monaten nach der Geburt eines Kindes berücksichtigt (§8 Abs. 1 Z 2 lit. G ASVG; siehe auch: Dachverband der Sozialversicherungsträger/Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz 2022b). Die Anrechenbarkeit der Kindererziehung für ein Kind endet, sobald ein weiteres Kind geboren wurde (Regierung Österreich 2023). In Deutschland sind es bei Geburten vor 1992 30 Monate, bei Geburten ab 1992 werden 36 Monate berechnet (§ 249 SGB VI, siehe auch: DRV 2022c). Insofern erfolgt die Berechnung von Ersatzzeiten in Österreich großzügiger als in Deutschland.

Für Kindererziehungszeiten gilt in diesem Zusammenhang in Deutschland die Regel, dass ein zusätzliches Jahr Kindererziehung einen weiteren Entgeltpunkt bringt (§ 70 Abs. 2 SGB VI; siehe auch: DRV 2023a; DRV 2023b). Die Anwartschaftshöhe pro Jahr Kindererziehung in Österreich im Jahr 2023 betrug jedoch nur knapp 2.090,61 Euro (§ 239 Abs. 1 ASVG), was deutlich unterhalb des Rentenwerts von einem Entgeltpunkt in Deutschland liegt.

Vergleicht man die rechtlichen Regelungen aus Deutschland und Österreich, so kann festgehalten werden, dass es gegenläufige Effekte gibt: In der österreichischen Pension gibt es mehr Monate pro Kind, was die Renten ceteris paribus erhöht. Gleichzeitig endet aber die Anrechenbarkeit eines Kindes in Österreich sobald das nächste Kind geboren wurde. Außerdem ist jeder Monat Kindererziehung in Österreich weniger wert als in Deutschland. Beides reduziert die Rentenhöhe. Die fünfte Hypothese lautet somit folgendermaßen:

H₅: Wenn die umfassenderen österreichischen Kindererziehungszeiten und geringeren Bewertungen in die deutsche GRV implementiert werden, bleiben die Altersrenten von Frauen unverändert.

In beiden Ländern existieren Möglichkeiten zur Aufwertung geringer Rentenansprüche. Dies sind die Grundrenten in Deutschland und der Ausgleichszulagenbonus in Österreich. Diese Rente bemüht sich einen sozialen Ausgleich zur Teilhabeäquivalenz zu finden. Der Aufbau der Mindestsicherungen ist in beiden Ländern sehr ähnlich. Ein Unterschied besteht allerdings in der Höhe der erworbenen Beitragsjahre, die in Österreich in einem Umfang von mindestens 30 Erwerbsjahren (Arbeiterkammer 2022) und in Deutschland von mindestens 33 versicherungspflichtigen Erwerbsjahren vorliegen müssen (DRV 2022a). Da österreichische Frauen durch die höheren Ersatzzeiten leichter auf die erforderlichen 30 Erwerbsjahre kommen, könnte der in Fechter et al. (2019) kontrovers diskutierte Effekt verbesserter Renten von Frauen stärker ausfallen. Die Einkommensgrenzen (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz 2022, s. Tabelle 1) sind nach Erwerbsjahren gestaffelt und fallen in Österreich insgesamt etwas strikter aus. Auch in Deutschland gibt es die Einkommensprüfung für die Grundrente in Abhängigkeit von bestimmten Grenzwerten. Im Jahr 2021 und 2022 erhielten Rentnerinnen und Rentner die volle Grundrente nur bei einem monatlichen Einkommen von bis zu 1.250 Euro für Alleinstehende und 1.950 Euro für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartnerschaften. Ein höheres Einkommen wurde zu 60 Prozent auf die Grundrente angerechnet und ab einem Einkommen von 1.600 Euro bzw. 2.300 Euro vollständig angerechnet. (DRV 2022a). Der Einkommenshöchstbetrag, den eine Person verdienen darf, um die Leistung noch zu erhalten, ist in Deutschland also höher als in Österreich, sodass ein größerer Personenkreis angesprochen werden sollte. Allerdings realisiert Deutschland zusätzlich eine Verdienstgrenze für die Zeit während des Erwerbverlaufs. Berechnet wird die Grundrente in Deutschland aus allen Grundrentenzeiten, in denen der Verdienst mindestens 30% und maximal 80% des Durchschnittsverdienstes in Deutschland betragen hat. Liegt der eigene Verdienst darunter, wird diese Zeit nicht mitgezählt. Die fehlende Einkommensgrenze zusammen mit der niedrigeren Grenze der zu erzielenden Erwerbsjahre können bei der Übertragung des österreichischen Kontexts auf Deutschland dazu führen, dass mehr Personen Grundrenten erhalten, wodurch sich die Altersrenten – unabhängig vom Beitragssatz – erhöhen würden.

H₆: Wenn österreichische Ausgleichszulagen in der deutschen GRV wirken, dann erhöhen sich die Altersrenten.

Bei der Formulierung der Hypothesen wird die von den Modifizierungen auch betroffene Einnahmenseite zunächst nicht betrachtet. Im Anschluss wird aber untersucht, welche Ausgabenveränderungen mit den Hypothesen verbunden sind und es wird erwogen, welche

Leistungen versicherungsadäquat oder politisch gewollt sind. In diesem Zusammenhang spielen Beitragssatzentwicklung oder Steuerzuschüsse eine Rolle, weil sie direkte Auswirkungen auf die Finanzierung und Nachhaltigkeit des Systems haben.

3. Methodisches Design

Für die Untersuchung der Forschungsfrage und der konkreten Hypothesen wird ein Mikrosimulationsmodell konzipiert, das auf dem Versichertenrentenbestand (RTBN) aus dem SHARE-RV Projekt beruht. Die verwendeten Daten sind das SHARE-RV 8-0-0 RTBN und beziehen sich auf das Jahr 2020.

SHARE steht für Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe. SHARE ist ein Mikrodatensatz, der auf zweijährigen Befragungen beruht. Die Dateninfrastruktur ist speziell dafür konzipiert, die Effekte von Gesundheits-, Sozial-, Wirtschafts- und Umweltpolitik auf den Lebensverlauf europäischer Bürger:innen zu untersuchen. Die Befragungen werden in einer Vielzahl europäischer Länder durchgeführt und ähneln sich in ihrer Struktur und ihrem Aufbau, um vergleichbare Datensätze zu generieren und für die Forschung zu nutzen.

SHARE-RV ist ein Deutschland-spezifisches Teilprojekt von SHARE, das als Pilotprojekt im Jahr 2009 begonnen hat und die administrativen Daten der Deutschen Gesetzlichen Rentenversicherung mit den SHARE Daten verbindet. Für die vorliegende Untersuchung ist dies essenziell, um Hochrechnungsfaktoren in die Berechnung integrieren zu können und von der Stichprobe des RTBN auf die Grundgesamtheit schließen zu können (SHARE 2022).

Das RTBN ist ein administrativer Mikrodatensatz. Ein Eintrag bezieht sich auf eine:n Rentner:in und dessen/deren soziodemografischen Merkmalsausprägungen. Damit ein:e Rentner:in in dem Datensatz aufgeführt wird, muss eine Rentenzahlung von der GRV bezogen werden. Der RTBN Datensatz wird jährlich aktualisiert. Zu den persönlichen Merkmalsausprägungen gehören die einzelnen Rentenarten wie Erwerbsminderungsrenten, Altersrenten oder Hinterbliebenenrenten. Auch werden für jede Rentenzahlung Merkmale wie Bezugsdauer, Entgeltpunkte und tatbestandliche Voraussetzungen für die Höhe der Entgeltpunkte ausgewiesen. Ebenso sind sehr spezielle Ausprägungen wie Anrechnungsbeträge im Falle von Hinterbliebenenrenten dargestellt (Lüthen et al. 2020; RTBN 2022).

Der Ausgangspunkt für die Simulation ist die Rentenformel der GRV, mit der die monatliche Bruttorente berechnet wird. Die Bruttorente pro Monat ergibt sich gemäß der Rentenformel folgendermaßen (§ 64 SGB VI):

- $\text{Bruttorente} = \text{EP} * \text{ZF} * \text{aRW} * \text{RAF}$

- EP: Summe der Entgeltpunkte aufgrund des Versicherungsverlauf
- ZF: Zugangsfaktor
- aRW: Aktuelle Rentenwert in Euro
- RAF: Rentenartfaktor

Im ersten Schritt wird die Rentenformel angewendet, um die Bruttorenten im Status Quo zu berechnen. Hierbei handelt es sich um die Rente vor Abzug der Beiträge der Rentner:innen zur gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegeversicherung. Die Bruttorente ist selbst zu berechnen, da im RTBN nur der Rentenzahlbetrag (Variable rtzb) ausgewiesen wird.

Für die Berechnung der Bruttorenten werden die folgenden Variablen aus dem RTBN verwendet:

- psegpt (Summe der persönlichen Entgeltpunkte): Produkt aus EP und ZF
- whot_bland (Wohnort nach Bundesländern (Berlin mit Ost-/West-Unterscheidung) und Ausland): Anwendung des Rentenwertes für Ost/West

Der Rentenartfaktor ist auf eins gesetzt, da für die vorliegende Untersuchung nur die Renten wegen Alters betrachtet werden. Für die Renten wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten müsste eine umfassendere Analyse durchgeführt werden, in der auch die spezifischen rechtlichen Regelungen aus Österreich hierzu in die Modellierung und Simulation einfließen.

Für die Untersuchung der Hypothesen ist das gesetzliche Renteneintrittsalter für Frauen an die rechtlichen Rahmenbedingungen aus Österreich anzupassen. Die Modellierung eines niedrigeren gesetzlichen Renteneintrittsalters für Frauen in Höhe von 60 Jahren im deutschen Rentenversicherungssystem ist mit viel Unsicherheit verbunden. Dies hängt damit zusammen, dass wir die Entgeltpunkte der Frauen, die zwischen 60 Jahren und dem tatsächlichen Renteneintritt akkumuliert wurden, identifizieren und aus der Rentenberechnung entfernen müssen, da das RTBN die gesamten Entgeltpunkte, nicht aber Informationen dazu enthält, wann sie im Erwerbsverlauf angesammelt worden sind.

Die Informationen aus dem RTBN genügen aber, um einen Näherungswert zu schätzen. Grundlage sind die persönlichen Entgeltpunkte (Variable suegpt), die es anzupassen gilt. Zunächst wird berechnet, wie viele Jahre nach dem 60. Lebensjahr eine Tätigkeit ausgeübt wurde, in der Rentenversicherungsbeiträge (potenziell) entrichtet wurden. Hierfür wird der Zeitpunkt des tatsächlichen Renteneintritts (Variablen rtbej und rtbem) zu Grunde gelegt. Auf Grundlage der gesamten Beitrags- und Versicherungszeit (Variablen byvl und vsmo) werden die persönlichen Entgeltpunkte proportional um die Zeit zwischen dem 60. Lebensjahr und

dem tatsächlichen Renteneintritt gekürzt. Die „neuen“ Entgeltpunkte werden dann in die Rentenformel eingesetzt, um eine Bruttorente zu berechnen gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen aus Österreich.

Bei dieser Vorgehensweise ist zu berücksichtigen, dass nicht unterschieden werden kann, ob nach dem 60. Lebensjahr eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde oder nicht. Gerade Frauen im Alter haben eine sehr besondere Beschäftigungssituation. Frauen befinden sich im Alter häufig in Teilzeitbeschäftigung, die zusätzlich als Brücke dafür genutzt wird, früher in Rente zu gehen (Fechter 2020). Daher ist die Schätzung aus dem Simulationsmodell zu dem Rentenrückgang von Frauen bei einem Renteneintrittsalter von 60 Jahren tendenziell eine Obergrenze.

Es erfolgt keine Anpassung des gesetzlichen Renteneintrittsalters für Rentnerinnen aus dem RTBN, die die Altersrente für Frauen (§ 237 a SGB VI) beziehen. Unter dieser Regelung gab es für Frauen die Möglichkeit in Deutschland, bereits mit 60 Jahren in Rente zu gehen. Inzwischen ist sie aber abgeschafft und ein Anspruch auf die Altersrente für Frauen besteht nur noch für Frauen, die vor dem 01.01.1952 geboren wurden. Im RTBN können die entsprechenden Einträge identifiziert werden (Variable leat).

Bei der Anwendung der rechtlichen Rahmenbedingungen aus Österreich ist mit der Simulation einer Änderung der Höhe von Zu- und Abschlägen bei nachgelagerten bzw. vorzeitigen Renteneintritt zu fortfahren. Grundsätzlich ist hierfür der Zugangsfaktor anzupassen. Der angepasste Zugangsfaktor wird dann in einem nächsten Schritt in die Rentenformel eingesetzt, um die „neue“ Bruttorente, d.h. unter den Parametern aus Österreich, zu berechnen.

Rentner:innen, die die Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI) in Anspruch genommen haben, können im RTBN identifiziert werden (Variable leat). Auch die Anzahl der Monate, die der Rentenberechnung zu Grunde liegt, ist im RTBN dokumentiert (Variable moab). Das bedeutet, dass die Monate eines Abschlags mit der Abschlagshöhe gemäß den Pensionsversicherungsanstalten (Österreich) multipliziert und von eins subtrahiert werden muss, um einen Zugangsfaktor zu erhalten, der die rechtlichen Rahmenbedingungen aus Österreich widerspiegelt. Konkret sieht die Korridor pension aus Österreich einen Abschlag in Höhe von 0,425 Prozent pro Monat bzw. 5,1 Prozent pro Jahr vor (§5 Abs. 2 APG).

Bei der Zuschlagshöhe sieht es etwas anders aus. Leider sind im RTBN keine Angaben dazu hinterlegt, ob und in welchem Umfang Zuschläge in die Rentenberechnung einfließen, sofern

nach dem gesetzlichen Renteneintrittsalter noch weitergearbeitet wird. Aus diesem Grund wird im Simulationsmodell die Zuschlagsdauer modelliert. Hierfür wird das gesetzliche Renteneintrittsalter mit dem tatsächlichen Renteneintrittsalter verglichen. Beides wird ebenfalls im Rahmen des Modells berechnet. Für das gesetzliche Renteneintrittsalter wird das Geburtsjahr (Variable gbjavs) zu Grunde gelegt. Das tatsächliche Renteneintrittsalter ergibt sich aus dem Geburtsjahr und dem Zeitpunkt des Renteneintritts (Variablen rtbej und rtbem). Liegt das tatsächliche Renteneintrittsalter oberhalb des gesetzlichen Renteneintrittsalters, wird ein Rentenzuschlag unterstellt und die Anzahl der Monate bestimmt.

Analog zur Berechnung des Abschlags werden die Zuschlagsmonate mit der Zuschlagshöhe gemäß den Pensionsversicherungsanstalten (Österreich) multipliziert und von eins subtrahiert, um den modifizierten Zugangsfaktor zu berechnen. Die Korridor pension sieht einen Zuschlag in Höhe von 0,35 Prozent pro Monat bzw. 4,2 Prozent pro Jahr vor, wobei die Zuschlagsdauer auf maximal drei Jahre begrenzt ist (§5 Abs. 2 APG)

Im Rahmen der Simulation wird nur die Zu- bzw. Abschlagshöhe an die rechtlichen Rahmenbedingungen aus Österreich angepasst. Dies liegt an Datensatz- und Modellierungsrestriktionen. Hierzu zwei Beispiele bezogen auf die Abschläge im Rahmen der Korridor pension. Die Anspruchsvoraussetzung, dass in Österreich keiner Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze nachgegangen werden darf, um die Korridor pension zu beziehen, kann wegen fehlender Daten nicht modelliert werden. Im RTBN gibt es schlicht keine Informationen dazu, ob einer Erwerbstätigkeit neben dem Rentenbezug nachgegangen wird. Es ist aber nicht zu erwarten, dass es zu systematischen Verzerrungen kommt, da es auch in Deutschland bis zum 31.12.2022 bei einem vorgezogenen Renteneintritt mit Abschlägen Hinzuverdienstgrenzen gibt (DRV 2023d). Auch die 40 Versicherungsjahre als Voraussetzung dafür, eine Korridor pension zu beziehen, können nicht abgebildet werden. Würde dies im Simulationsmodell Anwendung finden, müssten für alle Rentner:innen mit anrechenbaren Zeiten zwischen 35 und 40 Jahren Annahmen getroffen werden, wie ihre Erwerbstätigkeit ausgefallen wäre, wenn sie nicht mit Abschlägen früher in Rente hätten gehen können. Der Grund: Gemäß der aktuellen Rechtslage in Deutschland kann bereits mit 35 Versicherungsjahren eine Rente mit Abschlägen bezogen werden. Es ist zu erwarten, dass aufgrund dieser Datenrestriktion die geschätzten Renten zu niedrig sind, wenn auch nur marginal. In Österreich gibt es zwar höhere Abschläge bei vorgezogenen Renteneintritt, die Anzahl der Versicherungsjahre, um für die Korridor pension berechtigt zu sein, ist aber auch höher als in Deutschland.

Bei der Simulation der Mindestversicherungsdauer aus Österreich ist keine Anpassung der Elemente in der Rentenformel erforderlich. Das Kalkül ist recht simpel: Die

Mindestversicherungsdauer in den Pensionsversicherungsanstalten (Österreich) liegt mit 15 Jahren (§ 4 Abs. 1 APG) oberhalb von Deutschland mit fünf Jahren (§ 50 SGB VI). Aus diesem Grund kann die berechnete Bruttorente im Status Quo zu Grunde gelegt und alle Rentner:innen mit Versicherungs- und Beitragsmonaten von weniger als 15 Jahren werden ausgeschlossen. Im RTBN werden hierfür die Variablen zu Summe der vollwertigen Beitragszeiten (byvl) und Versicherungszeiten (vsmo) zu Grunde gelegt.

Für die Anpassung der Kindererziehungszeiten an die rechtlichen Rahmenbedingungen aus Österreich sind die Entgeltpunkte das relevante Merkmal aus der Rentenformel. Die Integration der rechtlichen Rahmenbedingungen aus Österreich in die GRV wird folgendermaßen durchgeführt:

- Multiplikation der Zahl der Kinder mit Kindererziehungszeiten (Variable zki12) mit 48 Monaten, was der Anrechenbarkeit von Kindererziehungszeiten in Österreich entspricht (§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. G ASVG).

Hinweis: Die besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen bei Mehrlingsgeburten können aufgrund fehlender Daten im RTBN nicht modelliert werden. Ebenso die Regelung aus Österreich, dass die Anrechnung für ein Kind endet, wenn ein weiteres Kind geboren wurde, kann mit den Daten nicht abgebildet werden.

- Berechnung der Entgeltpunkte für Kindererziehung, die eine geringere Anwartschaftshöhe in Österreich widerspiegeln: In Deutschland entspricht im Jahr 2020 ein Entgeltpunkt (§70 Abs. 2 SGB VI) dem Durchschnittsverdienst in Höhe von 39.167 Euro (Anlage 1 SGB VI). In Österreich betrug die Anwartschaftshöhe in demselben Jahr 1.922,59 Euro (§ 239 Abs. 1 ASVG). Deshalb werden für die Modellierung pro Kind und Jahr $1.922,59 / (39.167/12)$ Entgeltpunkte berücksichtigt.
- Bereinigung der Summe der Entgeltpunkte (suegpt) um die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten (Variable dvki) und Addition um die „neuen“ Entgeltpunkte für Kindererziehung aus dem vorherigen Berechnungsschritt.
- Auswertung des Zugangsfaktors aus dem Quotienten der Summe der persönlichen Entgeltpunkte (psegpt) und der Summe der Entgeltpunkte (suegpt).
- Anwendung der Rentenformel mit den neuen Parametern, d.h. unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen aus Österreich.

Schließlich wird im Simulationsmodell die Höhe des Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus aus Österreich (§ 299a ASVG) simuliert. Es ist zu berücksichtigen, dass die verwendeten Daten des RTBN aus dem Jahr 2020 stammen. Die Grundrente (§ 76g SGB XI) ist jedoch erst zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten, so dass sie in den Daten nicht ausgewiesen wird. Auch

ist eine Simulation der Grundrente mit dem RTBN nicht möglich, da relevante Parameter nicht ausgewiesen werden.

Im Gegensatz dazu genügen die Angaben im RTBN, um den Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus aus Österreich (§ 299a ASVG) zu berechnen. Die Vorgehensweise ist recht intuitiv: Sofern die Bruttorente unterhalb der Grenzbeträge (Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus) liegt, wird die Rentenzahlung um die Zulage erhöht (Sozialministerium Österreich 2023). Es gibt im RTBN keine Informationen dazu, ob zusätzliche Einkünfte vorliegen, die für den Vergleich mit den Grenzbeträgen relevant gewesen wären. Dies kann deshalb nicht modelliert werden.

Die Ergebnisauswertung zu den fünf Hypothesen ist eine Gegenüberstellung der folgenden beiden Größen:

- Rentenbezüge von Rentner:innen in der GRV, die aktuell auf Basis der deutschen Rentenformel berechnet wurden;
- Rentenbezüge von Rentner:innen in der GRV, die sich aus der Simulation ergeben, d.h. einer Implementation ausgewählter österreichischer Parameter zur Rentenberechnung.

Für die Gegenüberstellung der Ergebnisse ist es möglich, sozio-demografische Merkmale einzubeziehen. Damit können die beiden obigen Größen für diverse persönliche Merkmalsausprägungen verglichen werden. Für die vorliegende Untersuchung fokussieren wir uns auf Einkommensgruppen. Grundsätzlich werden vier Gruppen gebildet. In der ersten Gruppe ist das 25% Perzentil gemäß dem Rentenzahlbetrag. In der letzten Gruppe sind die 25 Prozent Rentner:innen, die den höchsten Rentenzahlbetrag beziehen.

Des Weiteren wird untersucht, wie sich die Ausgaben der GRV ändern würden, wenn einzelne rechtliche Rahmenbedingungen an Österreich angepasst werden. Die Ausgabenveränderungen werden je Hypothese bestimmt. In diesem Zusammenhang wird auch diskutiert, welche Leistungen versicherungsadäquat oder politisch gewollt sind. Alle Leistungen, die versicherungsadäquat sind, sollten grundsätzlich über Beiträge finanziert werden. Diejenigen Leistungen, die politisch gewollt und deshalb eher versicherungsfremd sind, sollten über Steuerzuschüsse finanziert werden.

Für die Festlegung, was versicherungsfremde und -adäquate Leistungen in der GRV sind, verwenden wir den Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Absatz 2 BHO zur finanziellen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung des Bundesrechnungshofes (2022). Hiernach werden die folgenden Leistungen der GRV als versicherungsfremd eingestuft:

- Kriegsfolgeleistungen,

- Leistungen nach dem Fremdrentengesetz,
- Leistungen zur Honorierung der Kindererziehung,
- der Wanderungsausgleich an die knappschaftliche Rentenversicherung und
- Leistungen zur sozialen Sicherung von Geringverdienern (z.B. die Grundrente)

In der erweiterten Definition kommen hinzu:

- der West-Ost-Transfer bzw. ein Teil der im Beitrittsgebiet erworbenen Rentenansprüche und
- ein Teil der Zahlungen für Hinterbliebenenrenten.

Alle anderen Leistungen der GRV sind somit versicherungsadäquat.

4. Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse des Mikrosimulationsmodells für die einzelnen Hypothesen dargelegt und diskutiert. Auch werden die Limitationen und Einschränkungen aufgezeigt.

Zu beginnen ist mit der Hypothese 1: Wenn die österreichischen Regelungen für das weibliche Renteneintrittsalter in die deutsche GRV angepasst werden, verringern sich die Altersrenten von deutschen Frauen. Die Simulation ergibt die folgenden durchschnittlichen Bruttorenten (betrachtet werden hier nur Frauen ohne Altersrente für Frauen (§ 237 a SGB VI)):

Status Quo	Szenario	
857 Euro	799 Euro	-6,72 %

Quelle: Eigene Berechnung

Im Szenario ist die durchschnittliche Bruttorente mit knapp 799 Euro deutlich unterhalb des Status Quo. Hier beträgt die durchschnittliche Bruttorente für Frauen 857 Euro. Der relative Unterschied beträgt 6,72 Prozent. Die GRV würde um knapp 4,58 Milliarden Euro auf der Ausgabenseite entlastet. Es ist aber zu beachten, dass dies zu weniger Einnahmen der Deutschen Gesetzlichen Rentenversicherung führen würde, weil Frauen früher in Rente gehen und keine Rentenversicherungsbeiträge zahlen.

Die Hypothese 2 lautet folgendermaßen: Wenn die österreichischen Regelungen für die Abschläge in die deutsche GRV angepasst werden, verringern sich die Altersrenten. Die Simulation der Abschläge aus Österreich ergibt die folgenden durchschnittlichen Bruttorenten (betrachtet werden hier nur Renten mit Abschlägen):

Status Quo	Szenario	
1.176 Euro	1.160 Euro	-1,35 %

Quelle: Eigene Berechnung

Unter dem Szenario ist die durchschnittliche Bruttorente in Höhe von ca. 1.160 Euro um knapp 1,35 Prozent unterhalb des Status Quo mit etwa 1.176 Euro pro Monat. Für die Umsetzung der Abschläge aus Österreich werden die Ausgaben der GRV um insgesamt 1,23 Milliarden Euro entlastet. Da es sich bei der Abschlagshöhe um eine versicherungsadäquate Leistung handelt, sollte deren Umsetzung über den Beitragssatz erfolgen. Dies bedeutet, dass der Beitragssatz reduziert werden könnte. Werden die Faustdaten zu den Rentenfinanzen aus dem Jahr 2020 zu Grunde gelegt, wäre dies eine Beitragsentlastung von knapp 0,078 Prozentpunkten.

Hypothese 3 besagt, dass der österreichische Rentenzuschlag in der deutschen GRV dazu führt, dass sich die Altersrenten von deutschen Männern, die die Rente später in Anspruch nehmen, verringern. Folgende durchschnittliche Bruttorenten (betrachtet werden hier nur Renten mit Zuschlägen) sind zu beobachten, wenn die Zuschläge aus Österreich modelliert werden:

Status Quo	Szenario	
834 Euro	829 Euro	-0,64 %

Quelle: Eigene Berechnung

Auch eine Reduktion der Zuschlagshöhe bei nachgelagerten Renteneintritt, wie es die Regelungen aus Österreich vorsehen, führt zu einer um ca. 0,64 Prozent geringeren durchschnittlichen Bruttorente. Im Status Quo betrug die durchschnittliche Bruttorente noch knapp 834 Euro, unter dem Szenario sind es etwa 829 Euro. Die geringen relativen Änderungen führen auch nur zu einem moderaten Rückgang der Ausgaben der Deutschen Rentenversicherung (DRV) um 87,2 Millionen Euro. Da die Zuschlagshöhe versicherungsadäquat ist, sollte sie auch über Beiträge umgesetzt werden. In diesem Fall würde es sich beitragsreduzierend auswirken.

Bei Hypothese 4 geht es um die Mindestversicherungszeiten. Diese lautet folgendermaßen: Wenn die österreichische Mindestwartezeit in die deutsche Gesetzliche Rentenversicherung eingepasst wird, dann könnten sich die Altersrenten von deutschen Versicherten erhöhen. Die Modellierung der Mindestversicherungsdauer aus Österreich führt zu den folgenden durchschnittlichen Bruttorenten (im Status Quo werden alle Renten betrachtet; im Szenario entfallen die Renten, die keinen Anspruch mehr haben):

Status Quo	Szenario	
1.120 Euro	1.211 Euro	+8,11 %

Quelle: Eigene Berechnung

Im Status Quo beträgt die durchschnittliche Rente ca. 1.120 Euro, in dem Szenario sind es knapp 1.211 Euro, was einer Steigerung von etwa 8,11 Prozent entspricht. Es ist aber

anzumerken, dass die Erhöhung der Mindestversicherungsdauer von fünf auf 15 Jahre dazu führt, dass alle Versicherten, die unterhalb dieser Schwelle liegen, zwar Beiträge entrichten und damit auch zur Finanzierung des Systems beitragen, aber keine Rente beziehen werden. Im Extremfall zahlen Versicherte für 14 Jahre und 11 Monate in das System ein und erhalten gar keine Leistungen, wenn sie das Rentenalter erreichen. Zu erwarten wäre auch, dass insgesamt die Grundsicherung im Alter stärker beansprucht werden würde.

Mit der Erhöhung der Mindestversicherungsdauer von fünf auf 15 Jahre verlieren etwa 1,56 Millionen Personen ihren Anspruch auf Rentenzahlungen aus der GRV. Besonders interessant ist, dass gerade Frauen hiervon betroffen sind. Ihr Anteil an der Personengruppe, die ihren Anspruch verlieren, beträgt ca. 81,5 Prozent (DRV 2021b). Der Grund ist recht intuitiv: im klassischen Familienmodell des letzten Jahrhunderts kümmern sich Frauen um die Familienarbeit, während Männer am Erwerbsleben teilhaben. Frauen haben deshalb auch signifikant niedrigere Beitrags- und Versicherungszeiten als Männer.

Die hiermit verbundene Ausgabenentlastung in der GRV entspricht 6,98 Milliarden Euro. Auch hier handelt es sich um eine versicherungsadäquate Leistung. Damit könnten die Beiträge um knapp 0,443 Prozentpunkten entlastet werden. Es aber wichtig zu betonen, dass an dieser Stelle keine Rückerstattungen modelliert wurden. Unter bestimmten Voraussetzungen erstattet die GRV die geleisteten Beiträge von Personen, die weniger als fünf Jahre rentenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind.

Hypothese 5 bezieht sich auf die Kindererziehungszeiten: Wenn die umfassenderen österreichischen Kindererziehungszeiten und deren geringere Bewertungen in die deutsche GRV implementiert werden, dann bleiben die Altersrenten von Frauen unverändert. Die Anwendung der Kindererziehungszeiten aus Österreich führt zu den nachfolgenden durchschnittlichen Bruttorenten (betrachtet werden hier nur Renten, bei denen Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden):

Status Quo	Szenario	
921 Euro	958 Euro	+4,02 %

Quelle: Eigene Berechnung

Im Status Quo wird eine durchschnittliche Bruttorente in Höhe von knapp 921 Euro beobachtet. Im Szenario beträgt die durchschnittliche Bruttorente 958 Euro, was knapp 4,02 Prozent oberhalb des Status Quo liegt. Dies bedeutet, dass die beiden gegenläufigen Effekte aus Österreich im deutschen System eine klare Tendenz haben: die höhere Anzahl anrechenbarer Kindererziehungsmonate dominiert die geringere Bewertung eines jeden Monats an Kindererziehung.

Die Veränderungen bei den Ausgaben der GRV sind mit 3,67 Mrd. Euro überschaubar. Da es sich um versicherungsfremde Leistungen handelt und politisch motiviert sind, sollten sie über den Bundeszuschuss aus Steuermitteln finanziert werden.

Eine weitere Auswertung im Rahmen der Hypothese 5 ist die Differenzierung der Effekte nach den Einkommensgruppen der Anspruchsberechtigten. Die relative Änderung in den einzelnen Einkommensgruppen ist folgendermaßen (betrachtet werden hier nur Renten, bei denen Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden):

Einkommensgruppe	Szenario
0-25 Prozentperzentil	22,88 %
26-50 Prozentperzentil	-0,19 %
51-75 Prozentperzentil	0,43 %
76-100 Prozentperzentil	-2,57 %

Quelle: Eigene Berechnung

In den niedrigeren Einkommensgruppen (Einkommensgruppe bis zum 25 Prozentperzentil) ist gemessen am Rentenzahlbetrag ein massiver Anstieg der durchschnittlichen Bruttorenten zu beobachten. Dieser beträgt bis zu 22,88 Prozent. Die beiden mittleren Einkommensgruppe (Einkommensgruppen vom 26 bis zum 75 Prozentperzentil) haben wenig bis gar keine Änderung der Bruttorente zu erwarten, sollten die Rahmenbedingungen aus Österreich umgesetzt werden. In der höchsten Einkommensgruppe ist ein Rückgang von 2,57 Prozent zu beobachten.

Die Zahlen reflektieren das klassische Haushaltsmodell des letzten Jahrhunderts: Frauen erziehen die Kinder, Männer gehen einer bezahlten Tätigkeit nach. Hierdurch haben Frauen dann oft kleine Renten, die sehr stark durch Kindererziehungszeiten geprägt sind, wohingegen Männer höheren Renten aus der bezahlten Tätigkeit haben. Zudem ist der Einfluss von Kindererziehungszeiten umso geringer, je höher die insgesamt bezogene Rente, die sich dann maßgeblich aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zusammensetzt, ausfällt.

Außerdem ist zu beachten, dass das RTBN und Mikrosimulationsmodell die Individualebene und nicht die Haushaltsebene betrachten. Das bedeutet: Ja, es gibt einen sehr starken Anstieg von kleinen Renten, sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen aus Österreich, was die Anrechenbarkeit von Kindererziehungszeiten angeht, umgesetzt werden würden. Aber dies bedeutet nicht, dass Rentner:innen, die es wirklich brauchen, auch mehr Geld erhalten. Es kann auch sein, dass Haushalte mehr Geld bekommen, die es finanziell gar nicht nötig hätten. Hypothese 6 schließt die Modellierung ab. Diese lautet, wenn die österreichischen Ausgleichszulagenboni in die deutsche GRV implementiert werden, dann erhöhen sich die Altersrenten. Die Simulation der Mindestrenten aus Österreich ergibt die folgenden

durchschnittlichen Zuschläge auf die bezahlten Bruttorenten (betrachtet werden hier nur Renten mit Anspruch auf die jeweilige Mindestrente):

Status Quo	Szenario	
86 Euro	247 Euro	+187,53 %

Quelle: Eigene Berechnung, DRV 2023c

Der durchschnittliche Zuschlag auf die gezahlten Bruttorenten in Deutschland unter den Rahmenbedingungen aus Österreich würde ca. 247 Euro pro Monat betragen. Dies ist 187,53 Prozent oberhalb der durchschnittlichen Grundrente in Höhe von 86 Euro, der aktuell durch die GRV bezahlt wird. Das Szenario ist mit Kosten im Umfang von ca. 4,76 Milliarden Euro verbunden. Da es sich eher um eine versicherungsfremde Leistung handelt, sollte sie durch Steuermittel in Gestalt des Bundeszuschusses finanziert werden.

Es bleibt anzumerken, dass die beobachteten Effekte *ceteris paribus* sind. Dies bedeutet, dass keine Verhaltensanpassungen der Rentner:innen unterstellt werden. Das Modell nimmt an, dass sie nicht ihr Verhalten ändern, was den Eintritt in die Rente angeht, sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen verändert werden. Grundsätzlich wäre aber zu erwarten, dass sehr wohl Verhaltensanpassungen zu beobachten sind. Wird die Abschlagshöhe angehoben, könnte ein vorzeitiger Renteneintritt überdacht oder um einige Monate nach hinten geschoben werden. Derartige Verhaltenseffekte waren aber nicht Teil des Simulationsmodells.

5. Einschätzung

Hier ging es nicht um die Frage, warum das österreichische Alterssicherungssystem großzügiger als das deutsche sein kann (siehe hierzu Buslei et al. 2023), sondern um die Beantwortung der Frage, was mit der Rentenhöhe der GRV-Rente passiert, wenn einzelne Elemente des österreichischen Systems in das deutsche eingebaut werden. Es ist essenziell zu betonen, dass die einzelnen Elemente aus Österreich *ceteris paribus* modelliert werden und keine simultane Betrachtung erfolgt. Rückschlüsse und Vergleiche zwischen Österreich und Deutschland, die das Gesamtsystem betreffen, sind deshalb nur eingeschränkt möglich. Es zeigt sich, dass es in der Hälfte der Fälle zu einem Anstieg der durchschnittlichen Bruttorente käme. Bei der Simulation der Mindestversicherungsdauer zeigen sich neben der dadurch bedingten Erhöhung der Rente allerdings auch negative Begleiterscheinungen. Denn die Erhöhung der Mindestversicherungsdauer von fünf auf 15 Jahre führt dazu, dass alle Versicherten, die hier gerade dazwischen liegen, zwar Beiträge zahlen und somit das System finanzieren, aber selbst keine Rente bekommen. Da knapp 1,56 Millionen Rentner:innen ihren Anspruch verlieren würden, also etwa ein Anteil von 6,03 Prozent an allen gezahlten Renten (DRV 2023f, Stand 2022), dürfte insgesamt die steuerfinanzierte Grundsicherung im Alter stärker beansprucht werden. Mit Blick auf die Forschungsfrage zeigt die Implementierung

österreichischer rentenrechtlicher Regelungen in das deutsche Rentensystem, dass verschiedene Vorteile für die Rentenempfänger:innen entstehen würden, die jedoch auch durch potenzielle Herausforderungen und Einschränkungen begleitet werden.

Die betrachteten österreichischen Leistungselemente würden im deutschen System sowohl zu höheren als auch zu niedrigeren Renten führen. Daraus resultieren wiederum sowohl Mehrkosten als auch finanzielle Entlastungen. Ob diese Mehrkosten bzw. Entlastungen die Beitragseinnahmen oder den Steuerzuschuss betreffen, hängt von der Einschätzung der Leistungselemente ab. So können die Zu- und Abschläge sowie die Mindestversicherungsdauer als Versicherungsleistungen gesehen werden und wären folglich über Beiträge zu finanzieren. Unseren Berechnungen zu Folge könnten hier die Beitragszahler:innen um 8,23 Milliarden Euro entlastet werden, also um 2,4 Prozent. Das könnte zu einer leichten Absenkung des Beitragssatzes führen. Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten und Mindestrenten wären im deutschen System eher versicherungsfremde Leistungen und sollten folglich steuerfinanziert werden. Die dafür nötige Summe beträgt 8,43 Milliarden Euro, was 11,19 Prozent der gesamten Bundeszuschüsse entspricht (Stand 2020) und hier zu einer signifikanten Erhöhung führen würde. Die aus der Übernahme der hier diskutierten Elemente der österreichischen Alterssicherung resultierende Mehrbelastung würde sich allerdings differenziert auf viele Schultern verteilen. Ein früheres Renteneintrittsalter für Frauen wird in dieser Schlussbetrachtung nicht mehr berücksichtigt, da eine Angleichung bereits beschlossen ist und ab dem Jahr 2024 auch umgesetzt wird.

Insgesamt offenbart sich, dass das österreichische Alterssicherungssystem in manchen Aspekten generöser ist als das deutsche System. Dennoch birgt es auch bestimmte Einschränkungen, die im Vergleich zu Deutschland weniger großzügig ausfallen. Durch die längeren Wartezeiten in der österreichischen Alterssicherung könnten wiederkehrend Arbeitslose im Alter verstärkt in die Sozialhilfe gedrängt werden. Vor dem Hintergrund zunehmend perforierter Erwerbsverläufe ist dieser Punkt kritisch zu betrachten. Gleichzeitig müssten in Deutschland bedingt durch die kürzeren Wartezeiten häufiger niedrigere Renten realisiert werden, die durch die Regelung zu den zu erzielenden Erwerbsjahren in der Grundrente auch keine Aufstockung erfahren dürften. Beide Ansätze weisen gewisse Einschränkungen bezüglich des Schutzes von bedürftigen Personen auf. Verantwortlich dürfte die Ausgestaltung entlang der Logik des konservativen Wohlfahrtsstaats sein. Hier liegt der Fokus in der Regel auf der Förderung von Erwerbstätigkeit mit einer Kombination aus sozialen Sicherungsmaßnahmen als Maßnahme zur Armutsprävention.

Die in diesem Projekt untersuchten Unterschiede führen im Ergebnis zu einer abweichenden Schwerpunktsetzung in der Ausgestaltung der Alterssicherungssysteme beider Länder. Diese

Unterschiede werden gerade im Einsatz versicherungsfremder Leistungen deutlich. Im Bereich der Versicherungsleistungen bewegen sich die Differenzen in einem eher engen Korridor. Das aus deutscher Sicht großzügigere österreichische Alterssicherungssystem resultiert weniger aus systemimmanenten Regelungen als vielmehr aus demografischen Gründen und der politischen Entscheidung den versicherten Personenkreis zu erweitern, wie sie etwa von Buslei et al. (2023) aufgezeigt wurden.

Literaturverzeichnis

- Arbeiterkammer (2022): Mindestpension (=Ausgleichszulage). [online]
[https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionshoehe/Mindestpension.html#:~:text=Wenn%20Sie%20mindestens%2040%20Beitragsjahre,\(€\)%20\(Stand%202022\)](https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionshoehe/Mindestpension.html#:~:text=Wenn%20Sie%20mindestens%2040%20Beitragsjahre,(€)%20(Stand%202022)) [30.05.2022].
- Bezanoska, M./Schüler, R. M. (2023): Lohnt sich der Hinzuverdienst bei vorgezogenem Rentenbezug?, IW-Kurzbericht, Nr. 40, Berlin/Köln.
- Blank, F./Logeay, C./Türk, E./Wöss, J./Zwiener, R. (2018): Ist das österreichische Rentensystem nachhaltig? Wirtschaftsdienst, ISSN 1613-978X, Springer, Heidelberg, Vol. 98, Iss. 3, pp. 193-199, <http://dx.doi.org/10.1007/s10273-018-2262-2>.
- Blank, F./Logeay, C./Türk, E./Wöss, J./Zwiener, R. (2021): Renten in Deutschland und Österreich: Fragen und Antworten. WSI Policy Brief, No. 64, Hans-Böckler-Stiftung, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI), Düsseldorf.
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2022): Ausgleichszulage und Pensionsbonus. [online]
<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung/Ausgleichszulage-und-Pensionsbonus.html> [31.05.2022].
- Bundesrechnungshof (2022): Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Absatz 2 BHO zur finanziellen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung des Bundesrechnungshofes – Finanzen der allgemeinen Rentenversicherung und Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes. [online]
https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/rentenversicherung-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [20.08.2023].
- Buslei, H./Geyer, J./Haan, P./Url, T. (2023): „Vorbild“ Österreich? Welche Unterschiede bestehen in den Rentenleistungen im Vergleich zu Deutschland und wie lassen sie sich erklären? FNA-Journal, 2023 (1).
- Dachverband der Sozialversicherungsträger/Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2022a): Alterspension. [online]
https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/2/1/Seite.270150.html#:~:text=Mit%201.,mit%20einem%20Geburtsdatum%20ab%202022. [30.05.2022].
- Dachverband der Sozialversicherungsträger/Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2022b): Kindererziehungszeiten und Pension. [online]
https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/Seite.270215.html [30.05.2022].

Deutsche Rentenversicherung (DRV) (2021a): Rentenbeiträge bei Minijobs: Kleiner Beitrag, große Wirkung. [online] https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2021/210309_rententipp_minijob.html [30.05.2022].

Deutsche Rentenversicherung (DRV) (2021b): Rentenversicherung in Zahlen 2021. [online] <https://riester.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/Rentenversicherung-in-Zahlen-2021.html> [06.07.2023].

Deutsche Rentenversicherung (DRV) (2022a): Grundrentenzuschlag. [online] <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Grundrente/grundrente.html> [30.05.2022].

Deutsche Rentenversicherung (DRV) (2022b): Wann kann ich in Rente gehen? [online] https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Kurz-vor-der-Rente/Wann-kann-ich-in-Rente-gehen/Wann-kann-ich-in-Rente-gehen_detailseite.html#:~:text=Ab%20dem%20Geburtsjahrgang%201964%20liegt,Anspruch%20nehmen%2C%20allerdings%20mit%20Abschlägen.&text=Bei%20der%20Erwerbsminderungsrente%20wird%20die,Rentenbeginn%20grundsätzlich%20auf%20das%2065 [30.05.2022].

Deutsche Rentenversicherung (DRV) (2022c): Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente [online] https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Familie-und-Kinder/Kindererziehung/kindererziehung_node.html [30.05.2022].

Deutsche Rentenversicherung (DRV) (2023a): Entgeltpunkte. [online] <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/E/entgeltpunkte.html> [30.03.2023].

Deutsche Rentenversicherung (DRV) (2023b): Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente. [online] https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Familie-und-Kinder/Kindererziehung/kindererziehung_node.html [30.03.2023].

Deutsche Rentenversicherung (DRV) (2023c): Der Grundrentenzuschlag. [online] <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Grundrente/grundrente.html> [03.07.2023].

Deutsche Rentenversicherung (DRV) (2023d): Rente, Hinzuverdienst und andere Einkommen. [online] [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/In-der-Rente/Hinzuverdienst-und-Einkommensanrechnung/hinzuverdienst-und-einkommensanrechnung.html#:~:text=Auswirkungen%20auf%20Ihre%20Rente%20\(Regelung,der%20dar%20C3%BCber%20hinausgehende%20Betrag%20ber%20C3%BCcksichtigt.](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/In-der-Rente/Hinzuverdienst-und-Einkommensanrechnung/hinzuverdienst-und-einkommensanrechnung.html#:~:text=Auswirkungen%20auf%20Ihre%20Rente%20(Regelung,der%20dar%20C3%BCber%20hinausgehende%20Betrag%20ber%20C3%BCcksichtigt.) [03.07.2023].

Deutsche Rentenversicherung (DRV) (2023e): Aktuelle Daten 2023. [online] https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/aktuelle_daten.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (10.07.2023).

Deutsche Rentenversicherung (DRV) (2023f): Statistiken und Berichte. [online] https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Statistiken-und-Berichte/statistiken-und-berichte_node.html (13.07.2023). Fechter, C. (2019a): Dissertation: Propensities to work at an old age: Acknowledging differences in Active Ageing? Online publication: www.factage.eu/publications.

Fechter, C. (2019): New modes, new challenges? The Influence of Extended Working Lives on the Late Employment Phase. *Sozialer Fortschritt* 68(4), 313-338.

Fechter, C. (2020): The Role of Health in Flexible Working Arrangements: Avenues Into a Longer Working Life? *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie*, 53 (4), 334–339.

Fechter, C./Haupt, M./Hofmann, S./Laukhuf, A./Sesselmeier, W./Spies, S./Yollu-Tok, A. (2019): Respekt-Rente oder Kompromiss-Rente? Auswirkungen auf das Einkommen privater Haushalte. *Wirtschaftsdienst* 99 (12), S. 843-848.

Gasche, M. (2012): Alte und neue Wege zur Berechnung der Rentenabschläge. Munich Center for the Economics of Aging (MEA), Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, Discussion Paper 01-2012.

Lüthen, H./Goebel, J./Grabka, M./Schröder, C. (2020): Verknüpfung des Sozio-oekonomischen Panels mit administrativen Daten der Rentenversicherung - ein kombinierter Datensatz für Lebensverlaufsanalysen (SOEP-RV). *RVaktuell*, 9/10/2020, 229-233.

Regierung Österreich (2023): Kindererziehungszeiten und Pension. [online] https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/Seite.270215.html [10.04.2023].

RTBN (2022): Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung [online] <https://www.eservice-drv.de/FdzPortalWeb/> [15.10.2022].

Schmidhuber, L./Fechter, C./Schröder, H./Hess, M. (2021): Active ageing policies and delaying retirement: comparing work-retirement transitions in Austria and Germany. *Journal of International and Comparative Social Policy*, 7(2), 176-193. doi:10.1017/ics.2021.1.

Sesselmeier, W./Haupt, M./Kögel, M. (2014): Koordination des gemeinsamen Übergangs in den Ruhestand von Ehepaaren. FNA Projektbericht, Berlin.

SHARE (2022): SHARE-RV Linkage Release 8-0-0. [online] <http://www.share-project.org/special-data-sets/record-linkage-project/share-rv.html> [12.06.2022].

Sozialministerium Österreich (2023): Ausgleichszulage und Pensionsbonus. [online] <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung/Ausgleichszulage-und-Pensionsbonus.html> [12.03.2023].

Thiede, R./Alshut-Mann, B. (2017): Alterssicherung in Österreich - was ist beim Nachbarn anders? Deutsche Rentenversicherung (DRV). [online] https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Presse/Presseseminare/2017_7_6_berlin/06_07_datei_dr_thiede_alshut_mann.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [30.05.2022].

Türk, E./Blank, F. (2017): Mindestsicherung für Ältere – Österreich und Deutschland im Vergleich. [online]. <https://awblog.at/mindestsicherung-fuer-aeltere-oesterreich-und-deutschland-im-vergleich/> [30.05.2022].